



Bundesministerium für Wissenschaft,
Forschung und Wirtschaft
Minoritenplatz 5
1014 Wien

Per E-Mail: daniela.rivin@bmwfw.gv.at
CC: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Graz, **11.** 08.2016
[Sachbearbeiter: Kiegerl/GZ: 57-16]

**BMWFW-52.500/0018-WF/IV/6b/2016 - Stellungnahme zum Entwurf einer Novelle des
Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetzes 2014**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Universität für Musik und darstellende Kunst Graz gibt zum Entwurf einer Novelle des
Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetzes 2014 (HSG 2014) nachfolgende Stellungnahme ab.

Ad § 3 Abs. 2

Es ist anzumerken, dass sich § 9 Abs. 5 und 7 UniStEV auf die Zählung der Studienmenge und nicht auf die Zählung von Studierenden beziehen. Gemäß Anlage 5, Pkt. 2 zur UniStEV „Definition von Personenmengen (P)“ sind Studierende Personen, die zu mindestens einem Studium mit dem Kennbuchstaben dieser Universität an der ersten oder letzten Position der Studienkennung zugelassen sind oder die zu mindestens einem gemeinsam eingerichteten Studium zugelassen sind, für das der Verteilungsschlüssel dieser Universität größer als Null ist. Sofern eine dieser Bedingungen gegeben ist, zählt diese/r Studierende als 1 an dieser Universität und damit als 1 an jeder Bildungseinrichtung, die an einem gemeinsam eingerichteten Studium beteiligt ist und einen Verteilungsschlüssel größer als Null aufweist.

Eine anteilige Zählung von Studierenden ist gemäß UniStEV nicht vorgesehen, nur die Studien bzw. Unterrichtsfächer/Spezialisierungen können anteilig gezählt werden. Die vorgesehene Formulierung von § 3 Abs. 2 entspricht somit nicht dem Sinn der UniStEV. Es wird daher folgender Formulierungsvorschlag erstattet:

„Die Anzahl der Studierenden an einer Bildungseinrichtung ist gemäß Anlage 5, Pkt. 2.1 „PU – Studierende“ zur UniStEV zu ermitteln.“

oder

„Die Anzahl der Studierenden an einer Bildungseinrichtung ist die Summe der Studierenden, die im betreffenden Semester zu mindestens einem Studium mit dem Kennbuchstaben dieser Universität an der



ersten oder letzten Position der Studienkennung zugelassen sind, und der Studierenden, die im betreffenden Semester zu mindestens einem gemeinsam eingerichteten Studium gemäß §§ 3 oder 3a UniStEV zugelassen sind, sofern der Verteilungsschlüssel gemäß § 9 Abs. 5 oder Abs. 7 UniStEV größer als Null ist.“

Ad § 6 Abs. 3, § 13 Abs. 6 und § 24

Es sollte jedenfalls näher definiert werden, welche Daten an wen weitergegeben werden und wer über die Anforderberichtigung verfügt. Hier wäre eine Konkretisierung im Sinne der Rechtssicherheit unabdingbar. Es stellt sich primär die Frage, ob die „wahlwerbende Gruppe“ auch die dahinter stehende Bundes- oder Landeseinrichtung oder nur die (mandatsführende) Gruppe an der jeweiligen Bildungseinrichtung umfasst. Es wäre festzulegen, wer von einer wahlwerbenden Gruppe nach erfolgter Wahl - also während der Funktionsperiode - Daten anfordern und übermittelt bekommen darf. Ist dies nur die/der Zustellungsbevollmächtigte oder sind dies auch die MandatarInnen oder auch Personen aus einer hinter der wahlwerbenden Gruppe stehenden Bundes- oder Landeseinrichtung?

Hinterfragt werden weiters die unterschiedlichen Beträge für Geldstrafen in den §§ 6 Abs. 3 und 13 Abs. 6. § 24 Abs 6 enthält wieder einen anderen Betrag.

Ad § 38 Abs. 2

Es wird angeregt, im Gesetz die Höhe des Studierendenbeitrages wegzulassen, da es aus Sicht der Universitäten ausreicht, wenn feststeht, dass der Beitrag zu zahlen ist. Weiters hat die Praxis gezeigt, dass die semesterweisen Indexanpassungen im Bereich der Sonderbeiträge bzw. Unfall- und Haftpflichtversicherung zu einer laufenden Erhöhung des Studierendenbeitrages führen.

Ad § 39 Abs. 1a

Wie bereits zu § 3 Abs. 2 angemerkt, beziehen sich § 9 Abs. 5 und 7 UniStEV auf die Zählung der Studienmenge und nicht auf die Zählung von Studierenden.

Sofern sich, wie aus den Abs. 2 bis 7 abzuleiten ist, die Aufteilung der Studierendenbeiträge an der Anzahl der Studierenden und nicht an der Anzahl der Studien orientieren soll, wird die zu § 3 Abs. 2 angeregte Formulierung auch hier vorgeschlagen.

Alternativ könnte sich die Aufteilung der Studierendenbeiträge auch an der Anzahl der Studien orientieren. In diesem Fall wäre aber durch eine entsprechende Formulierung – unter Berücksichtigung von Mehrfachstudien an einer Einrichtung, parallelen Studien an mehreren Einrichtungen sowie die Zulassungen zu gemeinsam eingerichteten Studien - eine Änderung der übrigen Absätze des § 39 notwendig.

**Ad § 43 Abs. 5**

In diesem Punkt sind die Datenübermittlung und die Datenlieferung in Zusammenarbeit mit dem BRZ noch entwicklungsfähig und sicherzustellen, dass jedenfalls der am BRZ geführte Datenverbund vom BMWFW beauftragt wird das bereichsspezifische Personenkennzeichen (bPK) zwingend zu ermitteln und den Universitäten zur Verfügung zu stellen. Nach derzeitigem Informationsstand der Universität für Musik und darstellende Kunst Graz wurde die Umsetzung der Verarbeitung dieser Satzart durch das BRZ zurückgestellt und wird vom Datenverbund nicht durchgeführt.

Ad § 47 Abs. 5

Die genannten Altersgrenzen müssen schon im WählerInnenverzeichnis abgebildet werden, damit es zu keinen Unstimmigkeiten kommen kann.

Mit besten Grüßen

Dr.ⁱⁿ Elisabeth Freismuth

Universität für Musik und
darstellende Kunst Graz
Rektorin

Leonhardstraße 15, A-8010 Graz
T +43 316 389-1100, F +43 316 389-1101
E rektorin@kug.ac.at
www.kug.ac.at